

Musikschulgebührensatzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städt. Sing- und Musikschule
vom 31. Juli 2012
geändert am 18.08.2022 zum 01.09.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Mainburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Leistungen der Städt. Sing- und Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Stadt Mainburg gewährt für die Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptwohnsitz in Mainburg amtlich gemeldet sind, einen Zuschuss auf die Grundgebühr in Höhe von 18 Prozent. Dieser wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet. Für den Unterricht an der Städt. Sing- und Musikschule gelten somit die nachfolgenden Gebührensätze:

Fach	Unterr. Min/Wo	Schüler (mind.) pro Kurs	Schüler/innen Mainburg Monat	Auswärtige Schüler/innen Monat	Erwach. (21) Mainburg Monat	Auswärtige Erwachs. (21) Monat
			€	€	€	€
Musik-Eulen	45	7	19,60 €	23,90 €		
Musik-Bären	45	7	19,60 €	23,90 €		
Musikal. Früherziehung	45	10	19,60 €	23,90 €		
FANTASIA	45	10	19,60 €	23,90 €		
Kreativer Kindertanz	45	10	19,60 €	23,90 €		
Block-Flöten-Unterricht	45	5	17,30 €	21,10 €		
Block-Flöten-Unterricht	30	4	14,60 €	17,80 €		
Instrumental / Gesangs-Unt. Instrumentenkarussell	45	1	113,98 €	139,00 €	131,07€	159,85€
	45	2	61,50 €	75,00 €	70,73€	86,25€
	45	3	44,40 €	54,15 €	51,06€	62,27€
	45	4	31,65 €	38,60 €	36,40€	44,39€
	30	1	78,80 €	96,10 €	90,62€	110,52€
	30	2	41,16 €	50,20 €	47,33€	57,73€
	30	3	29,52 €	36,00 €	33,95€	41,40€
	30	4	21,40 €	26,10 €	24,61€	30,02€

- (2) Wird im Instrumentalfach „Schlagzeug“ Einzelunterricht erteilt, wird auf die Gebühr nach Abs. 1 ein Abschlag von 10 % gewährt.
Dieser Abschlag ist jedoch nicht möglich in Kombination mit der Ermäßigung für Mehrfächerbelegung nach § 5 Abs. 2.
- (3) Erwachsenen über 21 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren nach Abs. 1 ein Aufschlag in Höhe von 15 % berechnet.

- (4) Wird der Musikschulunterricht an auswärtigen Zweigschulen erteilt, können sich die Gebühren nach Abs. 1 bis zu 25 % erhöhen. Wird Musikschulunterricht an Kindergärten unterrichtet, können Entgelt-nachlässe gewährt werden.
- (5) Für angebotene Workshops werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Unterrichtsgebühren (§ 3) entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind in elf Monatsraten jeweils im Voraus zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Bei unterjährigem Unterrichtsbeginn sind die Gebühren ab dem 1. Monat in vollen Monatsbeträgen zu entrichten.
- (2) Die Instrumentalmieten (§ 8) entstehen mit Beginn der Ausleihe und sind als Halbjahresgebühr im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Geschwisterermäßigung
Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Städt. Sing- und Musikschule, so wird auf die Gesamtgebühr dieser Kinder eine Ermäßigung von 15 % gewährt.
- (2) Mehrfächerermäßigung
Musikschüler, die gleichzeitig mehrere Fächer belegen, erhalten auf die Gesamtgebühr eine Ermäßigung von 10 % gewährt.
- (3) Sozialermäßigung / Begabtenförderung
Ermäßigungen aus sozialen Gründen sowie für besonders begabte Schüler können neben den Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre, bzw. im Falle der Begabtenförderung, wenn dies von der Schulleitung empfohlen wird.
- (4) Auf die Gebühr für den Einzelunterricht von Schülern, die mit dem unterrichteten Instrument Mitglied der Jugend- und Stadtkapelle Mainburg sind, wird ein städt. Zuschuss von 10 % gewährt.

§ 6 Gebühren für Ensemblefächer

Kein Entgelt erhoben wird für die Teilnahme an den angebotenen Ensemblefächern:

- Kinder- / Jugendchor
- Musikschul- / Grundschulchor
- Akkordeonorchester
- Volksmusikgruppe
- Streicherensemble
- Querflötenensemble
- Gitarrenensemble
- Bläserensemble
- Musikschulband

§ 7 Vorzeitige Beendigung, Unterrichtsausfall

- (1) Die jeweilige Jahresgebühr nach § 3 Abs. 1 basiert auf 11 Unterrichtsmonaten (ohne August). Bei Ein- und Austritt eines Schülers während des Schuljahres beträgt die Gebühr 1/11 für jeden angefangenen Unterrichtsmonat, wobei Abmeldungen nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit nur mit einer einmonatigen Frist zum jeweiligen Schulhalbjahr möglich sind. Entsprechendes gilt für die ermäßigten Gebühren.
- (2) Bei unterjährigem Austritt eines Schülers aus einem Gruppenangebot besteht für die verbliebenen Schüler ein Wahlrecht, die ursprünglich gebuchte Zeitdauer des Unterrichts gegen eine erhöhte Gebühr oder unter Beibehaltung der bisherigen Gebühr gegen eine entsprechend reduzierte Zeitdauer weiterzuführen.
- (3) Für Abmeldungen während des Schuljahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese Gebühr entsteht nicht bei Abmeldungen zum Halbjahr.
- (4) Auf nicht besuchte Unterrichtsstunden besteht kein Ersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Gebühr.
Bei längerer Erkrankung eines Schülers sowie bei Wegzug des Schülers aus dem Einzugsgebiet der Städt. Sing- und Musikschule können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

- (5) Unbeschadet des Abs. 3 kann die Gebührenschuld erlassen werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von den Personensorgeberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.
- (6) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich zwei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig.
Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Jahresende auf schriftlichen Antrag rückerstattet.

§ 8 Instrumentalmiete

- (1) Für die von der Stadt angeschafften Leihinstrumente für Ausbildungszwecke beträgt die Miete für ein zum Gebrauch überlassenes Instrument 75,00 € je Halbjahr.
Die Leihe ist grundsätzlich begrenzt auf die Dauer von maximal einem Jahr.
- (2) Wird das Leihinstrument nicht das ganze Schulhalbjahr in Anspruch genommen, ist trotzdem die volle Halbjahresmiete zu entrichten.
- (3) Für evtl. Schäden am ausgeliehenen Instrument hat der Entleiher bis zum Wiederbeschaffungswert aufzukommen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2007 außer Kraft.

Mainburg, 31.07.2012
STADT MAINBURG

Mainburg, den 18.08.2022
Änderung in Kraft getreten am 01.09.2022

Helmut Fichtner
Erste Bürgermeister